

nigen Stücken Waaren, sich schwerlich der Abkäufer erfreuen dürften, welche auf den Jahrmärkten vollständige Assortiments und reiche Auswahl verlangen.

c) Durch die Aufhebung des fraglichen Rescripts wird für diejenigen Petenten, welche diesen Wunsch geäußert haben, etwas nicht gewonnen, denn der Absatz, welchen eine Mehrzahl kleiner Oberlausitzer Feinweber dadurch erwirbt, daß sie ihre Fabrikate im Detail durch Hausfren vertreiben können, erstreckt sich nur auf einen bestimmten Umkreis in der Provinz, welchen die Hausfren ohne allzugroßen Zeitverlust begehen können, und wird mit Aufhebung des Rescripts den erbländischen Webern nicht zu Theil, weil sie eines Theils um einer Kleinigkeit willen nicht bis in die Grenzorte der Lausitz kommen können, andern Theils die gröbern Fabrikate nicht fertigen, wie sie der dortige Landmann zu kaufen gewohnt ist. Die Folge würde daher nur die sein, daß die benachbarten Weber Böhmens und des Herzogthums Sachsen sich nach und nach jene Kundschaft aneignen, und die eignen landeseingebornen Weber darben müßten.

d) Die Eigenthümlichkeit der Fabrikate, und der im Laufe der Zeit sich gebildeten Vertriebsart, so wie die unverkennbaren Nachtheile, welche aus der Aufhebung des Rescripts von 1810 hervortreten, rechtfertigen ebenso sehr die Fortdauer des bestehenden Hausfirbefugnisses, als es nur gebilligt werden kann, daß dauernd und unbeschadet der Verfassungsurkunde ein gleiches Hausfirbefugniß, und zwar im ganzen Lande, rücksichtlich

aa) der Spitzen und sogenannten kurzen oder Nablerwaaren, laut Gener. vom 28. Juni 1751 und Rescript vom 22. April 1752,

bb) der Victualien, laut Erl. Bef. vom 10. Juni 1751,

cc) des inländischen Tabaks, laut Mandat vom 11. December 1771,

dd) der sogenannten Dlitäten, Siebe, Mulden, Sensen, Bäume, Läden, Schachteln, hölzernen Schuppen, Schindeln und Teller, laut Mandat vom 15. September 1750,

ee) der Serpentinsteinwaaren, laut Befehls vom 5. und 23. November 1767,

ff) der inländischen Eisen- und Blechwaaren, laut Befehls vom 18. Februar 1754,

gg) der Strumpfwaaren, laut Befehls vom 12. December 1764 und

hh) der inländischen Glaswaaren, laut Generalverordnung vom 28. August 1772,

besteht, und als es ganz unbedenklich gefunden wird, inländischen Fabrikanten das Anbieten ihrer Waaren an Kauflustige in Mustern, ohne Beschränkung der Zahl, des Gewichts oder der Größe durch besondere Reisende zu gestatten. —

Ist es aber endlich G. unzweifelhaft, daß durch den Antrag der Deputation in der Hauptsache das nicht erzielt wird, was man eigentlich bezweckt, nämlich die Ergreifung einer Maßregel, wodurch eine Aufhebung der Rescripte von 1810 ermöglicht werden könne, ohne die Sebnitzer und oberlausitzer Weber total zu Grunde zu richten, — weil es gar nicht in der Macht der Regierung liegt, die Handelsconjuncturen zu ändern, oder für eine Waarengattung einen bestimmten Absatzweg zu bilden, — läßt sich vielmehr mit Recht besorgen, daß der Antrag an die hohe Staatsregierung, auf allmähliche Aufhebung jener Rescripte Bedacht zu nehmen, nur nutzlose Besorgnisse für die Betheiligten herbeiführen, und

ihre kummervolle Lage nur zwecklos noch mehr verdüstern werde, so fühlt sich Separatvotant bewogen, das Gesuch der oberlausitzer Feinweber zu bevorworten, welches sie in ihrer Petition vom 21. März 1840 dahin gestellt haben,

daß von irgend einer Verwendung an die hohe Staatsregierung in Betreff der Beschränkung des, den Sebnitzer und oberlausitzer Webern bisher zugestandenen Hausfirbefugnisses abgesehen werden, und vielmehr es in Rücksicht dieses Hausfirhandels bei den erlassenen Specialrescripten nach wie vor bewenden möge.

(Während des Vortrages tritt der königl. Commissar D. Merbach ein, bald darauf die Herren Staatsminister v. Lindenau und v. Könneritz.)

Bürgermeister Starke: Das Gesuch, meine hochgeehrtesten Herren, welches in dem eben vorgetragenen Separatvoto Ihrem Wohlwollen sich empfiehlt, bezeichnet zwar nach der Ueber- und Unterschrift mich als den Autor; ich kann mich jedoch nur zur Adoptivvaterschaft bekennen. Sie wollen sich nämlich geneigtest entsinnen, daß, als der Gegenstand bei dem Registrandenvortrag zu Ihrer Kenntniß gelangte, vorzüglich Herr Bischof Mauermann es war, der das in der bezüglichen Petition ausgesprochene Gesuch bevorwortete und es Ihrem Schutze empfahl. Da derselbe nun durch Krankheit abgehalten ist, heute die Vertheidigung dieser Sache selbst zu übernehmen, so fühle ich mich genöthigt, denselben einige Vertreter zu erbitten, und ich hoffe diese vorzüglich in denjenigen geehrten Kammermitgliedern zu finden, welche der Oberlausitz angehören und aus eigener Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen haben, daß, wenn dem Antrage nicht gewillfahrt wird, in der That eine Zahl von wohl 1000 kleinen Webern dem Untergange mehr oder weniger entgegen gehen müßten. Ich darf auch voraussetzen, daß diese geehrten Mitglieder der Kammer um so weniger Bedenken tragen werden, mir bei Vertheidigung dieses Gegenstandes zur Seite zu stehen, als ja keineswegs eine neue Begünstigung verlangt, vielmehr nur die Fortdauer eines bereits seit 30 Jahren bestehenden Verhältnisses beansprucht wird, dessen Auflösung den Segnern etwas durchaus nicht hilft und dessen Fortdauer ihnen auf keine Weise Schaden bringt. Je nachdem ich aber in meiner Hoffnung getäuscht oder erfreut werden dürfte, behalte ich mir vor, diesfalls noch Einiges zur Unterstützung zu bemerken.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Es war, ehe Herr Bürgermeister Starke auftrat, meine Absicht ein paar Worte zu sprechen, um die Gründe darzulegen, welche mich bewogen, dem Herrn Bürgermeister Starke beizutreten. Ich kann nämlich die Voraussetzung der geehrten Majorität, daß bald ein Zeitpunkt eintreten würde, wo eine Aufhebung der fraglichen Berechtigungen ohne Nachtheil und Gefährdung der Existenz der Betheiligten möglich sein würde, nicht theilen. Ich habe vielmehr die feste auf Erfahrung gegründete Ueberzeugung, daß das, was Herr Bürgermeister Starke ausspricht, nämlich daß ein unabsehbares Elend durch Aufhebung der Berechtigungen nicht lange für die Oberlausitzer und Sebnitzer Weber aus-